

312/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic , Freundinnen und Freunde haben am 13 . März 1996 unter der Nr. 272/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Transit von rumänischen Versuchshunden durch Österreich nach Italien gerichtet , die folgenden Wortlaut hat :

"1. Ist es zutreffend , daß das Gesundheitsministerium eine Genehmigung zum Transit von Versuchshunden erteilt hat . Wenn ja , welche Sektion/Gruppe/Abteilung hat diese Genehmigung erteilt und von wann datiert sie?

2 . Wieviele Tiere sind von der Genehmigung erfaßt und wie sind die Merkmale dieser Tiere definiert? Gab es in den letzten drei Jahren Transitgenehmigungen für Wirbeltiere zu Versuchszwecken durch Österreich? Wenn ja , welche Genehmigungen für welche Tiere in welcher Anzahl wurden mit welchem Datum erteilt? (Bitte um genaue Auflistung)

3 . Welche Überprüfungen werden vom Gesundheitsministerium durchgeführt , um sicherzustellen, daß es sich bei durchgeführten Versuchstieren nicht um aus der Wildnis entnommene bzw. gestohlene bzw. von dubiosen Züchtern stammende Tiere handelt?

4 . Halten Sie es für ethisch vertretbar , daß zwar in Österreich Hundeverweise nicht mehr genehmigt werden, daß jedoch Österreich Handlangerdienste dabei leistet , daß Hunde sehr wohl zu Versuchszwecken weiter verwendet werden? Wenn ja , wie rechtfertigen Sie dies?

5 . Werden Sie Anordnung erlassen, daß in Zukunft keine Versuchstiertransporte , insbesondere keine Hundetransporte durch Österreich mehr gestattet werden. Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?

6 . Ist Ihnen bewußt , daß angesichts der Armut in östlichen Reformstaaten stets eine große Gefahr besteht , daß Versuchstiere aus dubiosen Zuchten bzw. gestohlene Tiere in den Transithandel gelangen? Wenn ja , welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?

7 . Können Sie angesichts der dubiosen Herkunft der Tiere veterinäre bzw. sanitäre bzw. gesundheitspolitische Risiken entlang der Transitstrecke ausschließen, insbesondere das illegale Beseitigen von Kadavern der oftmals geschwächten und gestreiften Tiere? Wenn ja , wie begründen Sie dies? Wenn nein, welche Schlüsse ziehen Sie daraus? "

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1 :

Bisher wurden vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz keine Bewilligungen für den Transit von Hunden aus einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat ausgestellt.

Da aber in der Anfrage als Bestimmungsstaat Italien angegeben ist, sind vermutlich EU-Einfuhrbewilligungen von Rumänien nach Italien gemeint. Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hat im letzten Jahr (d. h. im ersten Jahr seit dem Beitritt Österreichs zur EU) auch keine derartige Bewilligung für die gewerbliche Einfuhr von Hunden ausgestellt (gewerbliche Einfuhr ist der Import von mehr als zwei Tieren pro Person zur Weitergabe an Dritte). Eine Bekanntgabe der weiteren Bestimmung solcher Tiere (Versuchszwecke oder andere Zwecke) durch den Importeur ist rechtlich nicht angeordnet.

Zu Frage 2 :

Bis zum EU-Beitritt Österreichs wurden Hunde (Reiseverkehr und gewerblicher Transport) nach der damals geltenden Ein- und Durchfuhrverordnung weder bei der Einfuhr noch bei der Durchfuhr vom Grenztierarzt kontrolliert, wenn die Tiere von einem gültigen Tollwutzeugnis begleitet waren bzw. - da bei Jungtieren ein Infektionsschutz durch maternale Antikörper besteht - ein Alter von zehn Wochen nicht überschritten hatten. Die Ein- und Durchfuhrverordnung hatte im Anhang A festgelegt, für welche lebenden Tiere die Kontrollpflicht gegeben war. Kleinnager, wie beispielsweise Mäuse und Ratten, waren gemäß dieser Verordnung nicht kontrollpflichtig. Bis zum Dezember 1994 wurden daher auch keine Bewilligungen für den Import von "Kleintieren" erteilt.

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU waren die Richtlinien und Entscheidungen im Veterinärbereich zu übernehmen. Aufgrund der RL 92/65/EWG vom 13. Juli 1995 sind nun auch alle anderen Tiere grenztierärztlich kontrollpflichtig und - da dieser Bereich noch nicht vollständig harmonisiert ist - derzeit bewilligungspflichtig.

Es gibt allerdings keine rechtliche Handhabe, vom Bewilligungswerber eine Deklaration zu verlangen, zu welchem Zweck Hunde oder Katzen ein- oder durchgeführt werden. Daher kann auch die gewünschte Auflistung nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 3 :

Die Überprüfungen werden entsprechend den einschlägigen Richtlinien der EU vorgenommen. Die Überprüfung umfaßt eine Dokumenten-, Nämlichkeits- und physische Kontrolle im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Tiere (Allgemeinzustand , offensichtliche Krankheitsscheinungen , Versorgung mit Wasser etc.) . Eine Kontrolle der Eigentumsverhältnisse ist im Zuge der grenztierärztlichen Kontrolle nicht vorgesehen.

Zu Frage 4 :

Der grenztierärztliche Dienst leistet keine "Handlangerdienste" , sondern vollzieht das einschlägige EU-Gemeinschaftsrecht .

Zu Frage 5 :

Die dzt . geltende EU-Rechtslage erlaubt dem einzelnen Mitgliedstaat nicht , in dieser Frage autonom tätig zu werden. Eine gesetzliche Handhabe zur Zurückweisung von Transporten an der Grenze zu Drittländern besteht nur dann, wenn dieser Transport nicht den einschlägigen EU-Bestimmungen entspricht .

Zu Frage 6 :

Angelegenheiten des grenzüberschreitenden Handels fallen grundsätzlich in die Kompetenz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Soweit veterinarbehördliche Vorschriften zu vollziehen sind , ist das Gesundheitsministerium stets bemüht , unter bestmöglicher Berücksichtigung des Wohles der betroffenen Tiere zu agieren.

Zu Frage 7 :

Die Einfuhr in die EU wird nur gestattet, wenn die Tiere an der Grenze offensichtlich klinisch gesund, die beigefügten Dokumente in Ordnung und die gesetzlichen Bestimmungen - auch die Tierschutzrichtlinien - beachtet werden. Wenn die Tiere zur Einfuhr zugelassen werden, verständigt der Grenztierarzt im Rahmen des EU-Meldesystems "ANIMO" den zuständigen Amtstierarzt am Bestimmungsort. Diese Maßnahmen haben bis dato alle EU-Mitgliedstaaten als ausreichend angesehen.